

KORREKTUR 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für alle von uns (Auftragnehmern) übernommenen Aufträge sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart, sofern sie den Abschluss von Bauverträgen zum Gegenstand haben und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung die VOB Teil B vorgelegen hat und er mit dessen Inhalt einverstanden ist.

2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform, Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Der Einbau von Stoffen und Bauteilen, für die weder EU-Normen bestehen noch eine Amtliche Zulassung vorgeschrieben ist, bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer stellt die hierzu notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.

3. Bei der Unterstützung zur Beschaffung von Fördermitteln, sowie abgegebene Prognosen und Kalkulationen handelt es sich um Entscheidungshilfen bzw. Serviceleistungen ohne Vergütungsanspruch. Es kommt kein Beratungsvertrag zustande. Für eine evtl. Ablehnung, Rückzahlung, Nichtauszahlung oder andere vom Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche haftet der Auftragnehmer nicht.

III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.

2. Für vom Auftraggeber geforderte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

3. Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.

4. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt – soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch den Auftraggeber im Sinne der Ziffer 3 nicht zu einer Vereinbarung kommt –, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

5. Eine Mehrwertsteuererhöhung wird im nicht kaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber nur weiter berechnet, wenn die Warenlieferung bzw. Leistung nach Ablauf des vom Gesetzgeber für Einführung der Mehrwertsteuererhöhung gesetzten Stichtages liegt.

IV. Zahlung und Kündigung

1. Alle Zahlungen sind, sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Tageslohnarbeiten und Kundendienstesätze sind sofort in Bar bzw. Scheck zu zahlen. In Einzelfällen getroffene Sonderregelungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Akzente oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig.

Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsanordnung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, seine Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und den entgangenen Gewinn zu verlangen.

5. Der Auftragnehmer ist bei Kaufleuten im Sinne des HGB berechtigt zur Kündigung bzw. Ansprüche nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn der Auftraggeber die Sicherheit nach § 648a BGB nicht erbringt.

6. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben den unter Absatz 4 aufgeführten Ansprüchen, auch Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung, Erhaltung und evtl. Rücksendung des bestellten Gegenstandes hatte.

V. Lieferzeit und Montage

1. Sind vertragsgemäß keine Ausführungsfristen vereinbart, so wird mit den Arbeiten spätestens 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber begonnen, sofern der Auftraggeber die gem. II Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn auf der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

2. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen, Werkzeugen etc. ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Bei allen uns zur Lieferung bzw. Montage in Auftrag gegebenen Gegenstände und Materialien handelt es sich um Sonderbeschaffungsartikel, Rücknahme bzw. Umtausch sind nicht möglich.

VI. Abnahme und Gefahrenübertragung

1. Grundsätzlich trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird die Anlage jedoch vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Arbeiten einschließlich der entstandenen Kosten.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

3. Verlangt der Auftraggeber vor Abnahme einen Betrieb der errichteten Anlage, der über einen durch unseren Kundendienst beaufsichtigten und kontrollierten Probetrieb hinausgeht, um z. B. das Bauwerk zu beheizen, Solarstrom einzuspeisen oder anderes, so gilt dies als Teilabnahme für die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Bauteile und Leistungen. Für die damit verbundene Haftungsübernahme bzw. Gefahrenübergang bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung.

4. Die Abnahme der Leistung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, fiktiv nach VOB Teil B § 12, wobei die unter VOB Teil B § 12 Ziffer 5 Absatz 1, schriftliche Mitteilung über die Leistungsfertigstellung durch die Rechnung bzw. Schlussrechnung ersetzt wird, hier zählt das Rechnungsdatum. Das bedeutet, dass die Leistung als abgenommen gilt, falls nicht mit Ablauf von 12 Werktagen ab Rechnungsdatum eine förmliche Abnahme verlangt wird oder evtl. Mängel dem Auftragnehmer angezeigt werden.

5. Hat der Auftragnehmer die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

VII. Haftung und Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für die von uns erbrachten Leistungen richtet sich ausschließlich nach VOB Teil B § 13 und beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 2 Jahre ab dem Tag der Abnahme nach Ziffer VI Absatz 4 unserer AGBs.

2. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig befüllt oder in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls wird er den Auftragnehmer gesondert mit der Entleerung bzw. Überwachung der Anlage beauftragen.

3. Farbabweichungen geringen Ausmaßes (z. B. durch unterschiedliche Materialien wie Keramik, Acryl, emalierte Oberflächen, Kunststoffe usw.) sind herstellerebedingt und gelten als vertragsgemäß.

4. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterungen darstellen.

VIII. Gerichtsstand

1. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist der Gerichtsstand Rostock. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann, so ist der Gerichtsstand der Wohnsitz des Auftraggebers.

2. Erfüllungsort ist Rostock.